

profil aktuell

newsletter

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

die Europawahl liegt hinter uns und hat innerhalb der Regierungsparteien für einigen Wirbel gesorgt.

Auch wenn die Wogen noch nicht geglättet sind, wird in den Ministerien bis zur Sommerpause weiter an neuen Gesetzesvorhaben gearbeitet. So natürlich auch im Bundesministerium für Gesundheit. Unter der Führung von Minister Jens Spahn wird dort der Entwurf eines Faire-Kassenwahl-Gesetzes (GKV-FKG) formuliert. Unter anderem ist vorgesehen und überaus positiv zu bewerten, dass die Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds an die Krankenkassen endlich gerechter verteilt werden sollen.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf auch eine Abschaffung der Selbstverwaltung im GKV-Spitzenverband vor. Dieses wurde jüngst auf der Verwaltungsratssitzung der IKK gesund plus am 10.04.2019 von den beiden Vorsitzenden Hans-Jürgen Müller und Peter Wadenbach stark kritisiert. Garantiert doch schon seit jeher eine funktionierende Selbstverwaltung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, dass deren Interessen auch auf höchsten Ebenen im Gesundheitswesen durchgesetzt werden. Die nächsten Wochen werden zeigen, inwieweit die Entwürfe tatsächlich Gesetzesqualität erlangen.

Doch bis dahin vergeht noch etwas Zeit. Genießen Sie einen hoffentlich schönen Sommer und tanken wieder neue Kräfte für die in diesem Jahr noch anstehenden Aufgaben.

In unserem aktuellen Newsletter bieten wir Ihnen interessante Themen u. a. zum Meldeverfahren und der Beurteilung von Saisonarbeitskräften.

Sollten sich im täglichen Betrieb Fragen zum Sozialversicherungsrecht ergeben, werden Sie durch unseren Firmenservice umfassend informiert und beraten.

Zukünftig möchten wir unseren Informationsmix weiter schärfen und Ihnen interessante und vor allem hilfreiche Informationen für Ihre Arbeit liefern. Hierbei ist uns Ihre Meinung wichtig. Nehmen Sie sich also bitte kurz Zeit für unsere Online-Leserbefragung. Vielen Dank!

Ihre IKK gesund plus

Seite 1

- » Editorial
- » Online-Leserbefragung zum profil aktuell Newsletter

Seite 2

- » Jahresarbeitsentgeltgrenze – Entgeltänderungen – GKV-Spitzenverband schafft Klarheit

Seite 3

- » Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ – Bitte auf den ständigen Wohnsitz im Ausland achten!
- » Wechsel von Gleitzone zum Übergangsbereich – Erweiterung der oberen Entgeltgrenze

Seite 4

- » Entsendung in die EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder die Schweiz – Elektronische A1-Bescheinigung ab 01.07.2019 verpflichtend
- » Einführung eines dritten Geschlechtsmerkmals – Meldeverfahren wird zum 01.01.2020 angepasst



IKK profil aktuell Newsletter
Online-Leserbefragung



Machen Sie mit!

Wir möchten unser Informationsangebot „**IKK profil aktuell**“ besser auf Ihre Bedürfnisse und Wünsche anpassen. Hierzu haben wir eine Online-Befragung vorbereitet, mit der Sie uns in nur fünf Minuten Ihrer Zeit ein Feedback geben können.

Für Ihre Teilnahme bedanken wir uns im Voraus!
Über die Ergebnisse informieren wir Sie in einer der kommenden Ausgaben.

 [www.ikk-gesundplus.de/
profilbefragung](http://www.ikk-gesundplus.de/profilbefragung)

QR-Code:



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Jahresarbeitsentgeltgrenze – Entgeltänderungen

GKV-Spitzenverband schafft Klarheit

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze oder auch Versicherungspflichtgrenze) übersteigt, sind kranken- und pflegeversicherungsfrei.

Die Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts und infolgedessen die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern ist in bestimmten Fallkonstellationen oftmals nicht ganz eindeutig und zweifelsfrei zu treffen. Deshalb stellt der GKV-Spitzenverband die „Grundsätzlichen Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ zur Verfügung. Diese wurden zwischenzeitlich mit Datum vom 20.03.2019 aktualisiert und verschaffen insbesondere in zwei Punkten weitere Klarheit.

Änderungen der Einkommensverhältnisse lösen erst mit dem Entstehen des Anspruchs auf das erhöhte Arbeitsentgelt (von diesem Zeitpunkt an) eine neue zukunftsbezogene Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts und eine daran geknüpfte versicherungsrechtliche Bewertung aus.

Das Gleiche gilt für im Laufe des Jahres bereits absehbare Entgeltminderungen (z. B. aus Anlass des Entgeltausfalls wegen Beginns der Schutzfristen und einer sich anschließenden Elternzeit oder der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung).

Es genügt für die Berücksichtigung derartiger Entgeltveränderungen in diesem Zusammenhang nicht, dass sie in absehbarer Zukunft eintreten sollen, selbst wenn hierfür eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht.

Davon abweichend hat das Bundessozialgerichts (BSG) in einem Urteil vom 07.06.2018 zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht entschieden, dass bei der zum Ende

des laufenden Kalenderjahres erforderlichen Prognoseentscheidung zur Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts für das kommende Kalenderjahr das vereinbarte Arbeitsentgelt auf ein zu erwartendes Jahresarbeitsentgelt für das nächste Kalenderjahr hochzurechnen ist.

In diesen Fällen also, in denen es um das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze geht, ist zum Ende/Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Prognosezeitpunkt) das vereinbarte Arbeitsentgelt auf ein zu erwartendes Jahresarbeitsentgelt für das nächste Kalenderjahr (Prognosezeitraum) hochzurechnen.

Grundlage sind zunächst die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse. Entsprechend dem BSG-Urteil vom 07.06.2018 sind allerdings die zum Prognosezeitpunkt objektiv feststehenden (z. B. durch vertragliche Regelungen) oder mit hinreichender Sicherheit absehbaren Entgeltveränderungen (z. B. aus

Anlass des Entgeltausfalls wegen Beginn der Schutzfristen und einer sich anschließenden Elternzeit) in die Prognose mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird in den „Grundsätzlichen Hinweisen zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ unter Nummer 5.1 (erstmalig) beschrieben, dass nicht jede kurzfristige Entgeltminderung die Versicherungsfreiheit enden lässt und damit zum Eintritt von Versicherungspflicht führt. Eine zeitlich auf nicht mehr als drei Monate befristete Minderung des laufenden Arbeitsentgelts lässt die Versicherungsfreiheit dann fortbestehen, wenn absehbar ist, dass danach die oder annähernd die Verhältnisse vor der Entgeltminderung vorliegen. Dies gilt nicht bei Ausübung einer zeitlich befristeten Beschäftigung während der Elternzeit oder Pflegezeit.

Sofern in diesen Fällen einer zeitlich befristeten Minderung des laufenden Arbeitsentgelts von nur kurzer Dauer (bis zu drei Monaten) im Einzelfall beendet wurde, behält es dabei sein Bewenden und soll nicht beanstandet werden.

In eigener Sache Newsletter online lesen



Über 10 Prozent unserer Leser beziehen den profil aktuell Newsletter bereits online. Denken bitte auch Sie an den schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen. Wir bieten Ihnen den Newsletter online per App oder per eMail an. Gern können Sie unser Angebot vorher testen!

Ausgabe online lesen

 www.ikk-gesundplus.de/profiltesten

QR-Code:



Auf online umstellen

 www.ikk-gesundplus.de/profilversand

QR-Code:



DEÜV-Meldungen

Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“

Bitte auf den ständigen Wohnsitz im Ausland achten!

Seit 2018 wurde zur Klärung des weiteren Krankenversicherungsschutzes nach dem Ende der Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitnehmern ein Kennzeichen eingeführt.

Das Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ ist nur in Anmeldungen aufgrund des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) erforderlich.

Es ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190).

Als Saisonarbeitnehmer gilt: wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist, um einen

- » jahreszeitlich bedingten,
- » jährlich wiederkehrenden,
- » erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Kennzeichnung erfolgt nur bei krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten mit ständigem Wohnsitz im Ausland.

Bei der Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer ist nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

Fehlt die Angabe zum Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ oder war diese fehlerhaft, muss die Anmeldung storniert und mit dem korrekten Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ neu abgegeben werden.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Wechsel von Gleitzone zum Übergangsbereich

Erweiterung der oberen Entgeltgrenze

Zum 01.07.2019 tritt an die Stelle der bisherigen Gleitzone der neue Übergangsbereich.

Durch die Erweiterung der oberen Entgeltgrenze von 850 Euro auf 1.300 Euro profitieren ca. 4,7 Millionen Beschäftigte von der gesonderten Berechnung ihres Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Damit entsteht nicht nur ein Beitragsvorteil für Entgelte im Bereich von 850 Euro bis 1.300 Euro, sondern auch in der bisherigen Gleitzone zwischen 450,01 Euro und 850 Euro ergibt sich eine größere Beitragsersparnis als bisher.

Die besondere Berechnung und Tragung der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigten in der Gleitzone gilt zukünftig auch im Übergangsbereich. Der vermin-

derte Arbeitnehmeranteil errechnet sich wie bisher. So wird vom Gesamtbeitrag, der weiterhin nach Beitragsgruppen getrennt aus einem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet wird, der Arbeitgeberbeitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt, abgezogen.

Die Einführung des neuen Übergangsbereichs hat noch einen weiteren Vorteil zur Folge, so dass die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zukünftig zu keinen geminderten Rentenansprüchen mehr führt. Dazu wurde das Meldeverfahren ergänzt. So ist ab dem 01.07.2019 neben dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde liegt, auch das für die Rentenberech-

nung tatsächliche Arbeitsentgelt anzugeben. Für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone, die über den 30.06.2019 hinausgehen, besteht die Möglichkeit, zum 30.06.2019 eine Abmeldung mit dem bis dahin beitragspflichtigen Entgelt und Abgabegrund „33“ sowie zum 01.07.2019 eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ vorzunehmen.

Da für Beschäftigten im Übergangsbereich ein Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr vorgesehen ist, verlieren die für am 30.06.2019 bestehende Gleitzonebeschäftigten abgegebenen Verzichtserklärungen ab 01.07.2019 ihre Wirkung und die Beschäftigten zahlen auch reduzierte Rentenversicherungsbeiträge.

Impressum: IKK profil aktuell Newsletter

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
eMail: redaktion@ikk-gesundplus.de

Firmenservice

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Tel: 0391 2806 - 3250 | Fax: 0391 2806 - 3299
eMail: firmenservice@ikk-gesundplus.de

Newsletter Um- oder Abmelden

www.ikk-gesundplus.de/profilversand | QR-Code:

Datenschutz

www.ikk-gesundplus.de/dsgvo



DEÜV-Meldungen

Entsendung in die EU-/EWR-Mitgliedsstaaten oder die Schweiz

Elektronische A1-Bescheinigung ab 01.07.2019 verpflichtend

Werden Mitarbeiter für ihren Arbeitgeber im europäischen Ausland tätig, gelten unter bestimmten Voraussetzungen die deutschen Sozialversicherungsvorschriften weiter, so genannte Ausstrahlung.

Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, prüft der Arbeitgeber gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse. Handelt es sich um eine Entsendung in die EU-/EWR-Mitgliedsstaaten oder die Schweiz, stellt die Krankenkasse eine A1-Bescheinigung als Entsendebescheinigung aus.

Zum 01.07.2019 können Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) an die zuständige Krankenkasse

übermitteln. Dabei sollten Sie bei der Beantragung der A1-Bescheinigung genügend Zeit berücksichtigen. Die Datenübertragung erfolgt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm über die Datenannahmestellen an die jeweils zuständige Krankenkasse. Die Daten liegen somit nicht unmittelbar nach der Absendung durch das Entgeltabrechnungsprogramm bei den Krankenkassen vor. Nach der Bearbeitung des Antrags stellen die Krankenkassen die A1-Bescheinigung, wiederum elektronisch, auf dem so genannten Kommunikationsserver zur Abholung durch den Arbeitgeber bereit.

Sofern sie dazu die maschinelle Ausfüllhilfe sv.net nutzen, empfehlen wir Ihnen die „Comfort“-Version. Diese bietet den Vorteil, dass Sie im Bedarfsfall auf bereits übermittelte Daten erneut zugreifen können.

DEÜV-Meldungen

Einführung eines dritten Geschlechtsmerkmals

Meldeverfahren wird zum 01.01.2020 angepasst: Neu „D = divers“

Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften besteht für Kinder, die seit dem 01.11.2013 geboren werden, die Möglichkeit, dass diese im Personenstandsregister ohne eine Angabe eines Geschlechtes geführt werden können, sofern sie nach der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Weil die vorgenannte Regelung ausschließlich für Neugeborene nach dem 31.10.2013 anzuwenden ist, wurde eine Kennzeichnung

zur fehlenden Geschlechtsangabe im Arbeitgebermeldeverfahren bisher (noch) nicht vorgenommen. Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 wurde nunmehr ein drittes Geschlechtsmerkmal „divers“ eingeführt. Ist ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen, kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.

Aus diesen Gründen haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung in Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens beschlossen, die entsprechenden Verfahrensregelungen zum 01.01.2020 anzupassen.

Danach sollen die folgenden Geschlechtsmerkmale möglich sein:

M = männlich

W = weiblich

X = unbestimmt

D = divers

Über die Anpassungen dieser Regelungen informieren wir Sie in einer unserer nächsten Ausgaben.